

VORSCHLÄGE FÜR EINE KOHÄRENTE ENERGIERAUMPLANUNG

Ergebnisse des Multi-Stakeholder-Workshops, Dezember 2022

Um eine rasche, aber naturverträgliche Energiewende sicherzustellen braucht es eine kohärente Energierraumplanung in Österreich. Um die Frage der konkreten Ausgestaltung zu klären, veranstaltete ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung am 16. November 2022 einen Workshop.

Gemeinsam mit rund **20 Vertreter:innen der Verwaltung des Bundes und der Bundesländer, Wissenschaft, Energieträger und Zivilgesellschaft**, darunter APG – Austrian Power Grid, BirdLife Österreich, Bundesministerium für Klimaschutz, IG Windkraft, Kanzlei Jarolim Partner, Land Salzburg - Referat für Raumplanung, Kanzlei Niederhuber & Partner, PV Austria, TU Wien, Umwelthanwaltschaft Steiermark, Umweltdachverband, Verbund, Kanzlei Wolf Theiss, WU Wien sowie WWF Österreich, wurden folgenden **Maßnahmen erarbeitet**:

1. Energiewende zur Chefsache bei Bund und Ländern erklären

Angesichts des Zeitdrucks zur Umsetzung der Energiewende braucht es ein **klares politisches Commitment auf höchster Ebene** seitens des Bundes wie auch jedes Bundeslandes, an zukunftsweisenden Lösungen für eine naturverträgliche Energiewende zu arbeiten.

Ein erster wichtiger Schritt ist ein **Bund-Länder-Gipfel**, um die notwendige Debatte zur Ausgestaltung einer kohärenten Energierraumplanung anzustoßen. Der beschlossene Bund-Länder-Dialog vom 14. Oktober 2022 im Rahmen der Landesenergiereferent:innenkonferenz ist daher zu begrüßen, wo etwa die Einrichtung eines Steuerungsgremiums aus Bund und Ländern beschlossen wurde. In diesem Zusammenhang ist auch eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation zum politischen Umsetzungswillen wichtig.

2. Bundes-Kompetenzstelle einrichten

Die größten Herausforderungen bei der Energieraumplanung in Österreich sahen die Teilnehmenden in der fehlenden Kohärenz, Koordinierung und Abstimmung zu Planungs- wie Umsetzungsmaßnahmen der Bundesländer beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger. Es ist daher notwendig, dass eine **Kompetenzstelle auf Bundesebene zur koordinierten Umsetzung der Energieraumplanung** eingerichtet wird. Dabei ist vor allem wichtig, dass es eine klare **Zuständigkeitsverteilung** zwischen Bund und den Bundesländern gibt und entsprechende **Koordinations- und Abstimmungsprozesse** festgelegt werden.

3. Koordination und Grundsatzvorgaben durch Bund

Der Bund hat im Rahmen von Art 12 Abs 1 B-VG eine Kompetenz für die Gesetzgebung über die Grundsätze im Elektrizitätswesen, was auch Fachplanungen im Grundsatz umfasst. Damit hat der Bund verfassungsrechtlich die Möglichkeit, künftig eine **aktivere Rolle** bei der Energieraumplanung einzunehmen und **Grundsatzvorgaben** zur Energieraumplanung zu machen, die bei den Planungen der Bundesländer verbindlich zu berücksichtigen sind.

Die Grundsatzvorgaben sollen **verbindlich** sein und folgende Aspekte umfassen:

- a. **Verpflichtung der Bundesländer zu konkreten Ausbauzielen** bis 2030 und 2040 für die einzelnen erneuerbaren Energieträger
- b. **Festlegung von prozessualen und inhaltlichen Leitlinien für die Energieraumplanung anhand von fachlichen Kriterien:** z.B. einheitliche ökologische, ökonomische und technische Standards für Zonierungsprozesse

Die Grundsatzvorgaben sollen **partizipativ und transparent** im Dialog mit fachlichen Expert:innen, den Bundesländern und relevanten Stakeholdern, insbesondere Energieträger und Zivilgesellschaft, erstellt werden.

4. Koppelung von Erneuerbaren-Ausbau mit Netzinfrastuktur

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nur mit einer raschen Verstärkung des Stromnetzes möglich. Daher sollten Fragen der Netzinfrastuktur bei der Energieraumplanung mitberücksichtigt werden. Der Bund arbeitet derzeit an einer übergeordnete Strategie für eine nachhaltige Stromversorgung: **Integrierten Netzinfrastukturplan (NIP)**.

Die Ergebnisse des NIP sollten jedenfalls bei der weiteren Energieraumplanung des Bundes berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten Grundsatzfragen der

Netzinfrastuktur als verbindliche Entscheidungsstandards für Netzinfrastukturprojekte geschaffen werden, wie z.B. Grenzwerte für elektromagnetische Felder. Anders als derzeit für den NIP geplant sollten diese Ergebnisse **Bindungswirkung für die folgenden Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren** entfalten.

5. Weitere Maßnahmen

- Verabschiedung des **Klimaschutzgesetzes** und Festlegung der notwendigen Ausbauziele für die Energiewende bis 2040
- Verabschiedung des **Energieeffizienzgesetzes**, um den Anstieg des Stromverbrauchs nach Möglichkeit zu begrenzen
- Verabschiedung des **Energie-Wärmegesetzes**
- **Stärkung und Vereinheitlichung der Strategischen Umweltprüfung**, insbesondere der Einbindung der Öffentlichkeit in den Prozess nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie

Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346